Finanzreglement des RMV Nordwest

1. Grundlagen

Die Statuten des Regionalen Modellflugverbandes Nordwest (RMV NW) bilden die Grundlage dieses Finanzreglements.

Das Finanzreglement wird von der Präsidentenkonferenz (RPK) des RMV NW erlassen.

2. Grundsätze

2.1 Einnahmen

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Dienstleistungen und Veranstaltungen
- c) Zuwendungen und Unterstützungsbeiträge Dritter sowie Sponsoring
- d) Anlageerträge

2.2 Ausgaben

- a) Allg. Geschäftsaufwand
- b) Entschädigungen an
 - Vorstandsmitglieder
 - Funktionäre
- c) Unterstützungsbeiträge für
 - Förderung des Modellflugs, insbesondere Nachwuchsförderung
 - Wettbewerbe und Veranstaltungen
 - Besondere Projekte von Vereinen, Sparten und Personen im Interesse des Modellflugs gemäss Beschluss RPK

3. Finanz- und Rechnungswesen

Die Buchführung erfasst die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage.

Sie folgt den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung (OR 957a). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Rechnungslegung erfolgt in Form der Jahresrechnung, die sich aus Bilanz und Erfolgsrechnung zusammensetzt, und nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung (OR 958c).

Die Jahresrechnung ist jeweils bis zum Versand der Einladung zur ordentlichen RPK zu erstellen und von den Revisoren geprüft mit der Einladung an die Mitgliedervereine zur Abnahme durch die ordentliche RPK zu senden.

Die Geschäftsbücher mit den Buchungsbelegen sowie die Jahresrechnung und der Revisionsbericht sind während zehn Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.

Die Anlage der liquiden Mittel erfolgt unter Beachtung der Zahlungsfähigkeit. Zulässig sind Bankeinlagen bei inländischen Finanzinstituten in Form von Sichtund Spareinlagen oder von Termineinlagen mit einer maximalen Laufzeit von 12 Monaten. Ausgeschlossen sind Anlagen in Obligationen, Aktien, Derivaten oder ähnlichen Instrumenten und in Fremdwährungen.

4. Budgetierung, Abrechnung

Das Budget repräsentiert den Finanzplan für das anstehende Geschäftsjahr des RMV NW. Es wird durch den Kassier erstellt und ist mit der Jahresrechnung an die Mitgliedervereine zu senden zur Beschlussfassung durch die ordentliche RPK.

Gesuche um Unterstützungsbeiträge (Ziff. 2.2 c oben) zu Lasten des folgenden Geschäftsjahres sind von den Antragstellern bis Ende des laufenden Jahres an den Präsidenten des RMV NW zu richten.

Die Beanspruchung der Unterstützungsbeiträge bedarf einer detaillierten Abrechnung an den Präsidenten des RMV NW.

5. Kompetenzen

- 5.1 Der Vorstand des RMV NW verfügt ausserhalb des Budgets über eine Finanzkompetenz von CHF 1500.- pro Geschäftsjahr.
- 5.2 Über CHF 1500.- übersteigende, nicht budgetierte Ausgaben entscheidet die RPK.

6. Entschädigungen

6.1 Entschädigung Vorstand (pro Geschäftsjahr)

a) Präsident CHF 300.- pauschal b) Kassier CHF 200.- pauschal c) Aktuar/Sekretär CHF 200.- pauschal d) Fachreferenten CHF 200.- pauschal

6.2 Entschädigung Funktionäre (pro Geschäftsjahr)

a) Punktrichterchef F3 CHF 200.- pauschal

b) Delegierte SMV/AeCS gem. Ansätze Finanzreglement SMV

7. Unterstützungsbeiträge

7.1 Unterstützungsbeiträge durch den Schweizerischen Modellflugverband (SMV)

Wo der SMV Beiträge an Modellflugvereine im Rahmen seines geltenden Finanzreglements gewährt, sind primär diese Unterstützungsgelder auszuschöpfen.

7.2 Unterstützungsbeiträge durch den RMV NW

Der RMV NW gewährt im Rahmen dieses Finanzreglements (Ziff. 2.2 c oben) Unterstützungsbeiträge an die Modellflugförderung und für Projekte, die entweder über den Unterstützungsbeitrag des SMV hinausgehen oder vom SMV nicht oder nicht mehr – namentlich die generelle Jugend- und Nachwuchsförderung – unterstützt werden.

Diese Anträge sind als "Besonderes Gesuch" mit einem Beschrieb und einem Budget bzw. einer Abrechnung an den Präsidenten des RMV NW zu richten. Über die Höhe der Unterstützung entscheidet die RPK. Der von der RPK für einen Antrag beschlossene Unterstützungsbeitrag repräsentiert die Obergrenze der finanziellen Beteiligung durch den RMV NW.

Für Landerwerb, die Anschaffung von Maschinen und Geräten sowie jährlich wiederkehrenden Unterhalt werden keine Unterstützungsbeiträge gewährt. Davon ausgenommen ist die Anschaffung eines FLARM-Sicherheitsgerätes, die mit CHF 450.- unterstützt wird.

7.3 Unterstützungsbeiträge für das Durchführen von Wettbewerben und dem Modellflugsport dienenden Veranstaltungen:

2)	Freundschaftswettbewerbe	CLIE 400
		CHF 100
	Regionalmeisterschaften (Kategorien gem. SMV)	CHF 200
	Interregionalmeisterschaften (Kategorien gem. SMV)	CHF 200
d)	Schweizermeisterschaften (Kategorien gem. SMV)	CHF 300
e)	Internationale Wettbewerbe	CHF 500

8. Regionalmeisterschaften

a) Startgelder

Für alle Kategorien gelten folgende Ansätze:

Senioren CHF 30.-

Junioren

CHF 15.-

Die Startgelder verbleiben beim Wettbewerbsorganisator als Aufwandentschädigung.

- b) Punktrichter und Jurymitglieder an Regionalmeisterschaften (RM):
 - Verpflegung: CHF 25.-/Tag
 - Reisespesen: Bahn 2. Klasse retour oder Autospesen CHF 0.35/ KM

Die Aufwendungen für die Punktrichter und Jurymitglieder werden durch die Regionalkasse getragen. Der Organisator reicht bis spätestens 30 Tage nach dem Wettbewerb eine Abrechnung mit quittierten Spesenzahlungen und eine Rangliste an den Präsidenten des RMV NW ein.

9. Zeichnungsberechtigung, Auszahlungen

- 9.1 Zeichnungsberechtigt sind der Präsident und der Kassier (je einzeln).
- 9.2 Alle Rechnungen, Entschädigungen und Beanspruchungen von Unterstützungsbeiträgen im Rahmen des Budgets oder der Finanzkompetenz des Vorstandes

sind durch den Präsidenten RMV NW formal zu prüfen und visiert an den Kassier zur Auszahlung weiterzuleiten.

Dieses Finanzreglement wurde durch die RPK RMV NW am 23. Januar 2019 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es ersetzt das Finanzreglement vom 27. März 2013.

Der Aktuar/Sekretär:

Der Präsident RMV NW